



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo November 2018 - 2

### **Besuch von Fußballspielen als Arbeitslohn Arbeitnehmer sollen Versteuerung vorher klären**

---

Der Begriff des Arbeitslohns ist sehr weit gefasst. Darunter fällt nicht nur der Lohn oder das Gehalt des Arbeitnehmers, sondern auch Sachzuwendungen und sonstige geldwerte Vorteile, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt. Das Finanzgericht Bremen stellte in seinem Urteil vom 21.09.2017 – 1 K 20/17 (5) rechtskräftig klar, dass auch die Verschaffung der Gelegenheit zum Besuch von Bundesliga-Fußballspielen bei den Arbeitnehmern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn gehört. Gegenargumente des Arbeitgebers, dass die Eintrittskarten zu Repräsentations- und Werbezwecken bei Geschäftspartnern eingesetzt wurden und dass die Eintrittskarten keine Entlohnung für die eigenen Arbeitnehmer sind, die ebenfalls im Stadion waren, sondern lediglich eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung und damit im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt wurden, ließ das Gericht nicht gelten. Der Besuch eines Fußballspiels stellt eine übliche Freizeitbeschäftigung mit einem hohen Erlebniswert dar und es ergab sich keine betriebliche Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Teilnahme an den Stadionbesuchen. Zudem waren von den Arbeitnehmern während des Aufenthalts im Stadion auch keine betrieblichen Aufgaben zu erfüllen. Daher liegt in einem solchen Fall durch den Besuch eines Fußballspiels Arbeitslohn vor, der auch steuerpflichtig ist.

„Arbeitnehmer, die Eintrittskarten für Fußballspiele vom Arbeitgeberkontingent nutzen, sollten wissen, dass sie damit steuerpflichtigen Arbeitslohn beziehen“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Die Lohnsteuer, die darauf entfällt, kann der Arbeitgeber zwar tragen, muss dieses aber nicht. Er hat auch die Möglichkeit den geldwerten Vorteil durch die Eintrittskarten zum Fußballspiel individuell nach den persönlichen Lohnsteuermerkmalen des Arbeitnehmers zu berechnen und von dessen Gehalt einzubehalten, um sie an das Finanzamt abzuführen. Rauhöft rät: „Die betroffenen Arbeitnehmer sollten vor dem Besuch der Fußballspiele mit dem Arbeitgeber klären,

wie er die Versteuerung plant. Nicht dass am Ende des Monats weniger Gehalt als üblich ausgezahlt wird.“